BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HETZERATH, TEILGEBIET "IM PERGREG", 1. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

§34 — Im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. Textfestsetzung

MI — Mischgebiet gem. Textfestsetzung

3 Wo — Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = Grundflächenzahl als Höchstmaß

FH = Firsthöhe gem. Textfestsetzung als Höchstmaß

TH = Traufhöhe gem. Textfestsetzung als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

b — besondere Bauweise gem. Textfestsetzung

E — nur Einzelhäuser zulässig

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

WEG — Fußweg

LW — Landwirtschaftlicher Weg

7. Flächen für Versorgungsanlagen

Fläche für Transformatorenstation

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

20 kV-Erdkabeltrasse mit Schutzstreifen gem. Text

9. Grünflächen

ö — Öffentliche Grünflächen

ÖW — Öffentliche Grünflächen mit wasserwirtschaftlichen Funktionen gem. Text

Private Grünflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Text

N — Nähere Beschreibung der Maßnahmen

Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen gem. Text

Festsetzung für das Erhalten von Einzelbäumen gem. Text

Festsetzung für das Erhalten von Gehölzbeständen gem. Text

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigner der auf Flurstück 30/1 hinterliegenden Baufläche zu belastende Fläche

EG=166.50 — Festsetzung der FFOK EG in m ü. NN

166.00 — Festsetzung der künftigen Straßenhöhe in m ü. NN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete, unterschiedlicher Bauweisen bzw. unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Abgrenzung von Baugebietsanteilen unterschiedlicher EG-Höhen

Hauptfirstrichtung

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Hinweis auf beispielhafte Obstbaumstandorte im Zuge biotopentwickelnder Maßnahmen gem. E1, E2 und E3

Hinweis auf beispielhafte Standorte der Strauchgruppen im Zuge biotopentwickelnder Maßnahmen gem. E3

Nutzungsschablone:

Art d. baul. Nutzung	max. Zahl d. Wohnungen
Bauweise	
Grundflächenzahl	
Traufhöhe	
Firsthöhe	

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO / § 34 (1) BauGB)

1. Im ausgewiesenen "Im Zusammenhang bebauten Ortsteil" gelten über die Einhaltung festgesetzter Baugrenzen hinaus bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Einfügung in das Ortsbild nur die Anforderungen des § 34 (1) BauGB.

2. Im ausgewiesenen Mischgebiet (MI) werden die in § 6 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
a) Unzulässig sind
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Ziff. 2 in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes

§ 6 (2) Ziff. 5, 7, 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO

b) Unzulässig sind
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Ziff. 2 außerhalb überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Gebietes

§ 6 (3) BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO

3. Die besondere Bauweise definiert sich als Einzelhaus- bzw. Einzel- und Doppelhausbebauung gem. Planzeichen, mit einer straßenseitigen Längenbeschränkung auf 30 m.

4. Die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. Unterkellerungen sowie im Hangeinschnitt liegende Gebäudeteile auf hangseitigen Grundstücken sind aus Gründen temporär wasserführender Schichten als weiße Wanne (wasserdichte Betonwanne) auszubilden oder anderweitig dauerhaft gegen drückendes Grundwasser zu sichern.

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

1. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m gegenüber dem Ausgangsniveau sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung von 1 : 3 überschreiten.

2. Sichtschutzmauern (Mauern über 1,40 m Scheitelhöhe) sind als Einfriedungen straßenseitig nicht zulässig.

3. Als Dach sind für die bergseitigen Grundstücke des Mischgebietes nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 24° und 48° zulässig. Pultdächer sind nur gleichgerichtet mit der Hangneigung zulässig. Für die übrigen Grundstücke des Mischgebietes sowie das Dorfgebiet sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 24° und 48° zulässig.

4. Die Firsthöhen dürfen 9.00 m, die Traufhöhen 6.00 m, jeweils bezogen auf die festgesetzten EG-Höhen, bei Gebäuden ohne festgesetzte EG-Höhen bezogen auf Straßenniveau in Grundstücksmitte, nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Dachhaut mit der Außenwand (Fassade).

5. Drempel sind bei eingeschossiger Bauweise bis max. 90 cm, bei mehrgeschossiger Bauweise bis max. 50 cm zulässig.

6. Zulässig sind nur Standgauben mit einer Breite von max. 1,20 m (lichter Abstand Außenpfosten) bei Einzelgauben bzw. 2,30 m bei Doppelgauben. Mehrere Dachgauben dürfen zusammen die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten; der Abstand der Gauben vom Giebel darf ihre Höhe nicht unterschreiten.

7. Reklame- und Werbeanlagen sind nur in unbeleuchteter Ausführung an der Stätte der Leistung bis zu einer Gesamtgröße von 1,5 qm zulässig.

8. Stützmauern sind nur als vollflächig begrünte Mauern oder Natursteinmauern bis zu einer Ansichtshöhe von 1,50 m zulässig. Zur Überwindung größerer Höhendifferenzen sind gestaffelte Mauern mit einem Mindestzwischenraum (Berme) von 2,00 m stattthaft.

III. Grünordnerische und wasserwirtschaftliche Festsetzungen (§ 9 (1) 10, 14, 15, 20, 25 BauGB)

1. Zur Anpflanzung der durch Text und Planzeichen festgesetzten Bäume sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume zulässig.

2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens
1 Baum je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zzgl.
1 Baum je angefangene 200 m² Versiegelung / Überbauung.
Die Erhaltung von vorhandenen Bäumen auf den Grundstücken ist anzurechnen.

3. Pflanzenlisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze:

A) Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Süßkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obsthochstämmen auch StU 6/8 cm

B) Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher

4. Die mit E1 ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Verlängerung privater Grundstücke sind mit Obsthochstämmen (lokaltypische Sorten) gem. Hinweis in der Planzeichnung zu bepflanzen und mit einer Unternutzung als extensiver Wiese oder Wildstaudenpflanzung auf Dauer zu erhalten.

5. Die mit E2 ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen der Erhaltung/Entwicklung des Eichenhains. Zur Vermeidung weiterer Erosionen und Wurzelschäden hat jegliche Beweidung zu unterbleiben. Die Hainfläche ist mit einem Unterwuchs aus standortgerechten Wildstauden zu entwickeln. Ergänzend sind die oberliegenden Wiesenanteile mit Obsthochstämmen (lokaltypische Sorten) gem. Hinweis in der Planzeichnung zu bepflanzen und in extensiver Nutzung auf Dauer zu erhalten.

6. Die mit E3 ausgewiesene Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist dauerhaft in extensiver Nutzung zu halten; extensive Beweidung ist zulässig. Ergänzend ist die Fläche mit Obsthochstämmen (lokal-typische Sorten) und Weißdorngruppen gem. Hinweis in der Planzeichnung zu strukturieren und im Turnus von 3 - 5 Jahren teilflächig der Verbrachung zu überlassen.

7. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von 50 l Speichervolumen je 1 qm angeschlossener versiegelter Fläche auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern bzw. einer Nachnutzung zuzuführen. Diese Festsetzung gilt ausdrücklich nicht für die hangseitigen Grundstücke. Der Einbau von Zisternen wird empfohlen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserkanal bzw. Flächen zur oberirdischen Regenwasserableitung) zu übergeben.

8. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10(4) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hoffläche etc. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nichts anderes erfordert.

9. Die festgesetzten Grünflächen mit wasserwirtschaftlicher Funktionen dienen zugleich als Anlagen zur oberirdischen Ableitung bzw. zur Versickerung von Niederschlagswasser.

IV. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (1) 12 u. 13 BauGB)

1. Für die durch Planzeichen festgesetzte 20 kV-Erdkabeltrasse ist eine 1 m breite Schutzzone einzuhalten, die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung - insbesondere solcher mit tiefgehender Bewurzelung - freizuhalten ist. Das Gleiche gilt für die Transformatorenstation im Umkreis von 2 m. Ausnahmen sind bei Einbau eines ausreichenden Durchwurzelungsschutzes nach technischen Erfordernissen möglich.

V. Zuordnungsfestsetzung (§ 8a BNatSchG i.V.m. § 1a (3) und §§ 135a - c BauGB)

1. Die Maßnahmen gem. Festsetzungen nach E2 und E3 sind den Grundstücken sowie den Erschließungsanlagen im Verhältnis 84 % zu 16 % zugeordnet. Die Grundstücksflächen mit oberliegenden Anteilen an E1 sind dabei flächenanteilig zu 50 %, die Flächen zwischen Straße und Eichenhain flächenanteilig zu 25 % einzuwerfen.

Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)

1. Von den festgesetzten EG-Höhen kann um ± 30 cm abgewichen werden.

2. Die straßenbegleitend festgesetzten öffentlichen wie privaten Grünflächen dürfen zur Erschließung der bergseitigen Baugrundstücke max. auf eine Breite von 6.00 m je Baugrundstück unterbrochen und abgegraben werden.

3. In begründeten Ausnahmefällen ist eine straßenseitige Überschreitung festgesetzter Baugrenzen mit Garagen und anderen auf Straßenniveau liegenden Geschossteilen für bergseitige Grundstücke ausdrücklich zulässig. Dies gilt insbesondere für die schmalen Grundstücke nördlich von E2.

HINWEISE

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.

2. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.

3. Das Baugebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Trier-Föhren. Auf die Beschränkungen im Schutzbereich sowie die Auflagen für die Befeuerung (Kennzeichnung der baulichen Anlagen / Bauteile bzw. für Baukräne und andere Bauhilfsgeräte während der Bauzeit) wird verwiesen.
Bauliche Anlagen, die - einschließlich aller An- und Aufbauten - eine Höhe von max. 228 m ü.NN nicht überschreiten, können vernachlässigt werden. Sollten in Einzelfällen vorübergehend oder dauerhaft bauliche Anlagen errichtet werden, die eine Höhe von 228 m ü.NN überschreiten, so sind ausführliche Bauunterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit bzw. evtl. Kennzeichnungsforderungen der Wehrbereichsverwaltung IV, Wiesbaden, als militärischer Luftfahrtbehörde vorzulegen.
Das Aufstellen von Baukränen und anderen Bauhilfsgeräten, die die v. g. Höhe überschreiten, ist gesondert rechtzeitig unter Angaben der genauen Aufbauhöhen und der Geländehöhe des Aufbauplatzes ü.NN zu beantragen.
Aufbaubeginn und Aufbauende dieser Bauhilfsgeräte sind dem örtlich zuständigen Flugsicherheitsoffizier des Flugplatzes frühzeitig anzuzeigen.
Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehende Emissionen, wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

4. Im Bereich des Plangebietes ist mit wechselnden Untergrundverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.

5. Durch ein vorlaufendes hydrogeologisches Grundsatzgutachten sind wasserführende Schichten für die hangseitigen Grundstücke nachgewiesen. Dessen Empfehlungen bzgl. Bodenaustausch, Ausbildung der Bodenplatte, Dränage und Kellerausbildung sind zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Entschädigung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung beschädigungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), insbesondere die §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23.
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).
5. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
6. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 240 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17.
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.10.1998 (BGBl. S. 3178), insbesondere der § 50.
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632).
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).
10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.08.1998 (BGBl I S. 2481), insbesondere die §§ 8 und 8a.
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung am 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 480).
12. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036)
13. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 1462)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) geändert durch das Gesetz vom 20.07.1999 (GVBl. S. 203).
15. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPfG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277), insbesondere die §§ 3,4,5 und 13.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke hinsichtlich des Bestandes mit dem Katasterbuchwerk übereinstimmen.

Hetzerath, den 03.04.01
Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Planfassung inhaltlich mit der Verwaltungsrechtlichen Grenze und Geländehöhe übereinstimmt.

Hetzerath, den 03.04.01
Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Hetzerath, den 03.04.01
Katasteramt

Der Rat hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen am 27.03.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hetzerath, den 27.03.2001
Ortsgemeindeverwaltung

Der Stadt- / Gemeinderat hat am 06.03.2001 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 06.03.2001 wurde dieser Bebauungsplan entwurf, Begründung und Umweltbericht gem. § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Stadt- / Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit Beschluß vom 27.03.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hetzerath, den 27.03.2001
Ortsgemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 09.04.2001 bis 09.05.2001

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden

am 30.03.2001

mit den Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Hetzerath, den 18.06.2001
Ortsgemeindeverwaltung

Der Stadt-/Gemeinderat Hetzerath hat die Bedenken und Anregungen gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 und gem. § 10 BauGB erneut/erstmalig der Bau. eingegangenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

am 18.06.2001

Hetzerath, den 18.06.2001
Ortsgemeindeverwaltung

GENEHMIGT

Hetzerath, den 25.06.2001
Ortsgemeindeverwaltung

Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden bestätigt.

Hetzerath, den 25.06.2001
Ortsgemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bestätigt.

Hetzerath, den 30.6.2001
Ortsgemeindeverwaltung Hetzerath

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 29.6.2001 öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **rechtsverbindlich.**

In der Bekanntmachung wurde auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, 215 Abs. 1 BauGB und § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen.

externe Kompensationsfläche

Übersichtsplan M. 1:10000, Vergrößerung aus der Top.-Karte 1:25000

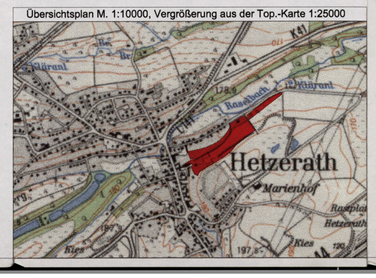

endgültige Planfassung i.d.F. vom 23.03.2001

Auszug aus der Flurkarte
Stand: 09.01.2001
Gemarkung: Hetzerath
Flur: 19
Katasteramt: Bernkastel-Kues
Zur Verfügung gestellt durch: VGV Wittlich-Land

Montage der Planurkunde:
Helmut Ernst
Landschaftsarchitekt BDLA/AKRS Trier